



Wahlordnung der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen in der Fassung vom 04.02.2004, zuletzt geändert am 07.11.2012

Präambel

Für die Wahl der Vertreterversammlung (VV) der Kassenzärztlichen Vereinigung Thüringen (KVT) wird gem. § 7 Abs. 3 der Satzung nachstehende Wahlordnung beschlossen:

I. Abschnitt **Wahlsystem**

§ 1

Grundsätze der Wahl der Vertreterversammlung

Die Mitglieder* der KVT wählen aus ihrer Mitte in unmittelbarer und geheimer Wahl die Mitglieder der VV. Ärzte wählen Ärzte. Psychotherapeuten wählen Psychotherapeuten.

Die Wahl erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl getrennt nach Hausärzten, Fachärzten und Psychotherapeuten auf Grund von freien Listenwahlvorschlägen sowie Einzelwahlvorschlägen. Die Anzahl der auf eine Liste insgesamt entfallenden Sitze wird nach dem Auszählungsverfahren Hare-Niemeyer getrennt für die in Satz 3 genannten Bereiche ermittelt. Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze wie ganze Zahlen auf sie entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Listen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet die vierte Nachkommastelle. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das Los. Danach werden die Sitze an die Kandidaten innerhalb der jeweiligen Listen in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmzahlen verteilt. In Fällen der Stimmgleichheit bei dem letzten zu besetzenden Sitz auf einer Liste entscheidet das Los. Über die Art und Weise der Losverfahren entscheidet der Wahlleiter, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.

§ 2

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet umfasst das Gebiet des Freistaates Thüringen.

§ 3

Wahl nach Landeslisten

Für das Wahlgebiet werden Landeslisten für die Wahl der ärztlichen Mitglieder in die VV („Landeslisten ärztliche Mitglieder“), für die Wahl der psychotherapeutischen Mitglieder („Landeslisten psychotherapeutische Mitglieder“) aufgestellt.

* Soweit in der Wahlordnung von Mitgliedern die Rede ist, sind hiermit Mitglieder i. S. v. § 3 Abs. 1 der Satzung der KVT gemeint.

§ 4 Stimmen

Bei der Wahl hat jedes Mitglied der KVT drei Stimmen. Die Stimmen können einem Kandidaten einer Liste oder auch verschiedenen Kandidaten einer Liste oder auch Kandidaten verschiedener Listen gegeben werden.

§ 5 Stichtag

Stichtag für die Wahl ist der 01.01. des jeweils letzten Jahres der Amtszeit.

II. Abschnitt Wahlorgane

§ 6 Wahlausschuss

- (1) Der Vorstand der KVT beruft spätestens 2 Monate vor dem Termin der Wahl einen Wahlausschuss, der aus 5 Mitgliedern der KVT besteht, ein.
- (2) Der Wahlausschuss besteht aus einem Vorsitzenden, der Wahlleiter ist, und einem Stellvertreter, der stellvertretender Wahlleiter ist, sowie aus drei Beisitzern.
- (3) Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss ist ausgeschlossen, wenn
 - a) das Mitglied sich um einen Sitz in der VV bewirbt,
 - b) es dem Vorstand der KVT angehört,
 - c) die Wahlberechtigung gem. § 8 Abs. 2 ausgeschlossen ist.

§ 7 Tätigkeit des Wahlausschusses

- (1) Der Wahlausschuss verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Die Öffentlichkeit bezieht sich nur auf die Mitglieder der KVT.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet bei den Abstimmungen mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters, bei dessen Abwesenheit entscheidet die Stimme des stellvertretenden Wahlleiters.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn drei Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Im Falle einer dauerhaften Verhinderung eines Mitgliedes wird durch den Vorstand der KVT ein Vertreter bestellt.
- (4) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet.



- (5) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind zu protokollieren.
- (6) Die KVT ist verpflichtet, dem Wahlausschuss bei allen erforderlichen Tätigkeiten die entsprechende Unterstützung zu gewähren. Sie hat auch Wahlhelfer zur Verfügung zu stellen.

III. Abschnitt **Wahlrecht und Wählbarkeit**

§ 8 **Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der KVT, soweit die Bestimmungen des Abs. 2 nicht vorliegen.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
 - a) wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt,
 - b) derjenige, für den zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.
- (3) Das Ruhen der Zulassung schließt die Wahlberechtigung nicht aus.

§ 9 **Ausübung des Wahlrechts**

- (1) Zur Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in ein Wählerverzeichnis erforderlich.
- (2) Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

§ 10 **Wählbarkeit**

Wählbar ist jedes Mitglied der KVT,

- a) welches nicht nach § 8 Abs. 2 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
- b) kein Amt im Wahlausschuss bekleidet,
- c) welches nicht auf Grund Richterspruchs die Fähigkeit besitzt, öffentliche Ämter zu bekleiden und Recht aus öffentlichen Wahlen zu erlangen.



IV. Abschnitt **Vorbereitung der Wahl**

§ 11 **Wählerverzeichnisse**

- (1) Der Wahlausschuss stellt anhand der ihm vom Vorstand übergebenen Unterlagen in Gestalt eines aktuellen Arzt- bzw. Psychotherapeutenregisterausdrucks die Wählerverzeichnisse für das Wahlgebiet getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten auf. Jedes Wählerverzeichnis enthält die Wahlberechtigten in alphabetischer Reihenfolge mit fortlaufender Nummer. In die Wählerverzeichnisse sind Wählernummer, akademischer Grad, Nachname, Vorname, Berufs- bzw. Facharztbezeichnung sowie die Privatanschrift des Wahlberechtigten aufzunehmen. Die Wählerverzeichnisse müssen spätestens 2 Monate vor Beginn der Wahlfrist aufgestellt sein. Veränderungen der Wählerverzeichnisse können auf Beschluss des Wahlausschusses bis zur Versendung der Wahlunterlagen erfolgen.
- (2) Der Wahlausschuss legt im Anschluss daran eine Frist von 2 Wochen für die Auslegung der Wählerverzeichnisse in der Landesgeschäftsstelle der KVT fest. Es ist auf diesen zu vermerken, während welcher Zeit innerhalb der Frist die Auslegung der Wählerverzeichnisse stattgefunden hat. Der Wahlausschuss veröffentlicht die Frist für die Auslegung der Wählerverzeichnisse rechtzeitig im "Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen".
- (3) Das Anfertigen von Auszügen innerhalb der Auslegungsfrist ist den Mitgliedern der KVT gestattet, soweit dies zur Vorbereitung der Wahl oder im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht. Diese Auszüge dürfen nicht zweckentfremdet und unbeteiligten Dritten zugänglich gemacht werden.

§ 12 **Einsprüche gegen die Wählerverzeichnisse**

- (1) Jedes wahlberechtigte Mitglied der KVT hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen. Eine Beanstandung hat in Form eines Einspruches während der Auslegungsfrist beim Wahlausschuss schriftlich oder zur Niederschrift zu erfolgen. Der Einspruch ist in den wesentlichen Punkten unter Angabe von Beweismitteln zu begründen.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Einsprüche und nimmt die erforderlichen Berichtigungen der Wählerverzeichnisse vor. Die Berichtigung ist mit Datum und Unterschrift des Wahlleiters zu versehen. Der Wahlausschuss setzt diejenigen, die Einsprüche erhoben haben, von der getroffenen Entscheidung in Kenntnis, und zwar durch Zustellung per Einschreiben mit Rückschein. Die Entscheidung des Wahlausschusses ist endgültig.



§ 13

Wahlfrist, Wahlbekanntmachung

- (1) Der Vorstand der KVT setzt eine Frist fest, innerhalb derer die Wahl vorzunehmen ist (Beginn und Ende der Stimmabgabe). Die Wahlfrist beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Arbeitstage und ist im „Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ spätestens 6 Wochen vor ihrem Beginn zu veröffentlichen, wobei Beginn und Ende der Wahlfrist nach Tag und Uhrzeit anzugeben sind.
- (2) Diese Wahlbekanntmachung muss mindestens enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Wahl,
 - b) die Zahl der Wahlberechtigten im Wahlgebiet,
 - c) die Zahl der zu wählenden Vertreter,
 - d) die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Angabe des Ortes und der Frist der Einreichung.

§ 14

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahl zur Vertreterversammlung wird aufgrund von Wahlvorschlägen durchgeführt. Vorschlagsberechtigt ist jedes gemäß § 8 wahlberechtigte Mitglied der KVT. Vorgeschlagen werden kann jedes gemäß § 10 wählbare Mitglied der KVT.
- (2) Die Wahlvorschläge sind beim Wahlausschuss einzureichen.
- (3) Die Einreichung der Wahlvorschläge erfolgt ab dem Tag der Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung und endet 4 Wochen vor dem Beginn der Wahlfrist. Die Wahlvorschläge müssen am letzten Tag der Frist bis spätestens 24.00 Uhr beim Wahlausschuss eingegangen sein (Poststempel).
- (4) Die Wahlvorschläge sind getrennt für die Wahl des Anteils der Hausärzte in der Vertreterversammlung, des Anteils der Fachärzte in der Vertreterversammlung sowie des Anteils der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung zu erstellen. Die Kandidaten auf den Wahlvorschlägen sind mit der Angabe des Vor- und Nachnamens, der Praxisanschrift sowie der Berufs- bzw. Facharztbezeichnung in lesbarer und übersichtlicher Form von oben nach unten zu vermerken.
- (5) Die Wahlvorschläge können als Einzel- oder Listenwahlvorschläge eingereicht werden.
- (6) Die Wahlvorschläge für Ärzte müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten aus der Gruppe der Ärzte persönlich, handschriftlich und deutlich mit Angabe des Vor- und Nachnamens (in Druckschrift), der Praxisanschrift sowie der Unterschrift versehen werden. Die Wahlvorschläge für Psychotherapeuten müssen von mindestens 10 Wahlberechtigten aus der Gruppe der Psychotherapeuten persönlich, handschriftlich und deutlich mit Angabe des Vor- und Nachnamens (in Druckschrift), der Praxisanschrift sowie der Unterschrift versehen werden. Der erste Unterzeichner gilt als Vertreter des Wahlvorschlages. Der Vertreter des Wahlvorschlages ist berechtigt und verpflichtet, namens der von ihm vertretenen Unterzeichner sowie des Kandidaten/der Kandidaten die zur Beseitigung von Beanstandungen erforderliche Aufklärung zu geben.



- (7) Dem Wahlvorschlag ist eine persönlich unterzeichnete, mit dem Arzt-/Psychotherapeutenstempel versehene Erklärung eines jeden Kandidaten beizufügen, dass er mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden ist.

§ 15

Zulassung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft die einzelnen Wahlvorschläge, teilt etwaige Mängel dem Vertreter des Wahlvorschlages (§ 14 Abs. 6) unverzüglich mit und fordert unter Fristsetzung von 1 Woche zur Beseitigung der Mängel auf.
- (2) Ist ein Kandidat nicht in der nach § 14 bestimmten Weise auf dem Wahlvorschlag bezeichnet, so hat der Vertreter des Wahlvorschlages dafür Sorge zu tragen, dass eine Ergänzung entsprechend den Vorgaben erfolgt. Kommt dem der Vertreter innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist nicht nach, so wird der Name des unvollständig bezeichneten Kandidaten von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (3) Wird eine Erklärung über die Aufnahme in den Wahlvorschlag des Kandidaten trotz Aufforderung nicht innerhalb der vom Wahlausschuss bestimmten Frist diesem vorgelegt, so wird der Name des Kandidaten von dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (4) Ist ein Kandidat auf mehreren Wahlvorschlägen zugleich aufgeführt, muss er sich unter Fristsetzung des Wahlausschusses erklären, auf welchem Wahlvorschlag er kandidieren will. Für den Fall des Unterlassens dieser Erklärung wird sein Name auf allen in Betracht kommenden Wahlvorschlägen gestrichen.
- (5) Hat ein Wahlberechtigter mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so muss er sich unter Fristsetzung des Wahlausschusses erklären, welchen Wahlvorschlag er unterstützt. Unterlässt er diese Erklärung, so wird seine Unterschrift auf allen Vorschlägen gestrichen.
- (6) Im Übrigen sind Wahlvorschläge, die ganz oder teilweise den Anforderungen des § 14 nicht entsprechen und deren Mängel nicht in der vom Wahlausschuss gesetzten Frist beseitigt wurden, sowie verspätet eingereichte Wahlvorschläge nicht zugelassen.
- (7) Über die Zulassung von Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss endgültig. Die Entscheidung über die Nichtzulassung ist zu begründen und dem Vertreter des Wahlvorschlages mitzuteilen und zwar durch Zustellung per Einschreiben mit Rückschein.
- (8) Der Vorsitzende des Wahlausschusses bestimmt eine angemessene Frist, die nicht unter 1 Woche betragen soll, in der die Wahlvorschläge vor Beginn der Wahl durch Aushang in der Landesgeschäftsstelle der KVT den Wahlberechtigten bekanntgemacht werden. Über weitere Aushänge der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss.



§ 16 **Stimmzettel**

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses beauftragt die KVT mit der Erstellung der Stimmzettel nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Stimmzettel sind für die Wahl der Ärzte sowie für die Wahl der Psychotherapeuten gesondert und verschiedenfarbig zu erstellen.
- (3) Der Stimmzettel trägt die Überschrift „Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der KVT vom bis“. Er muss ferner enthalten:
 - a) für die Wahl der Ärzte:
 - die Teilüberschrift „Wahl – Ärzte“,
 - die Bezeichnung der jeweiligen Listen- und Einzelwahlvorschläge, getrennt nach den Wahlvorschlägen der Haus- und Fachärzte,
 - die Listen- und Einzelwahlvorschläge der Hausärzte sind auf der linken Hälfte des Stimmzettels zu platzieren; die linke Hälfte des Stimmzettels trägt die Bezeichnung „Listen Hausärzte“,
 - die Listen- und Einzelwahlvorschläge der Fachärzte sind auf der rechten Hälfte des Stimmzettels zu platzieren; die rechte Hälfte des Stimmzettels trägt die Bezeichnung „Listen Fachärzte“,
 - die Anzahl der Wahlvorschläge, die zugelassen wurden.
 - b) für die Wahl der Psychotherapeuten:
 - die Teilüberschrift „Wahl - Psychotherapeuten“,
 - die Bezeichnung der jeweiligen Listen- und Einzelwahlvorschläge,
 - die Anzahl der Wahlvorschläge, die zugelassen wurden.
- (4)
 - a) Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Hausärzte sind auf der linken Hälfte des Stimmzettels in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer von oben nach unten aufzuführen. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Nachnamen des Vertreters des Wahlvorschlages gemäß § 14 Abs. 6. Auf dem Stimmzettel für die Listen befinden sich nach den jeweiligen auf der Liste befindlichen Kandidaten drei Kreise für die Stimmabgabe,
 - b) die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Fachärzte sind auf der rechten Hälfte des Stimmzettels in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer von oben nach unten aufzuführen. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Nachnamen des Vertreters des Wahlvorschlages gemäß § 14 Abs. 6. Auf dem Stimmzettel für die Listen befinden sich nach den jeweiligen auf der Liste befindlichen Kandidaten drei Kreise für die Stimmabgabe.



- c) Die Wahlvorschläge für die Wahl der Psychotherapeuten sind auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge unter fortlaufender Nummer von oben nach unten aufzuführen. Die alphabetische Reihenfolge richtet sich nach dem Nachnamen des Vertreters des Wahlvorschlages gemäß § 14 Abs. 6. Auf dem Stimmzettel für die Listen befinden sich nach den jeweiligen auf der Liste befindlichen Kandidaten drei Kreise für die Stimmabgabe.
- d) Auf den Stimmzetteln sind als personenbezogene Angaben Name, Vorname, Praxissitz und das Fachgebiet zu vermerken.

§ 17

Versendung der Wahlunterlagen

- (1) Der Vorsitzende des Wahlausschusses beauftragt die KVT mit der Versendung der Wahlunterlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (2) Die Wahlunterlagen bestehen aus:
 - a) für die Ärzte:
 - dem Stimmzettel für die Wahl „Wahl - Ärzte“,
 - einem Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der KVT vom bis“ (Stimmzettelumschlag),
 - b) für die Psychotherapeuten:
 - dem Stimmzettel für die Wahl „Wahl - Psychotherapeuten“,
 - einem Umschlag mit dem Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl der Vertreter zur Vertreterversammlung der KVT vom bis“ (Stimmzettelumschlag),
 - c) des Weiteren für alle Gruppen aus:
 - dem Vordruck zur Abgabe der eidesstattlichen Erklärung für die persönliche Kennzeichnung der Stimmzettel,
 - einem frankierten Umschlag mit dem Aufdruck „Wahlbrief“ mit der Angabe der Nummer des betreffenden Wahlberechtigten in dem jeweiligen Wählerverzeichnis sowie der Anschrift des Wahlausschusses (Wahlbrief).
- (3) Die Wahlunterlagen sind am 5. Tag vor Beginn der Wahlfrist an jeden in dem jeweiligen Wählerverzeichnis Eingetragenen durch Aufgabe zur Post zu übersenden. Fällt der 5. Tag auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, erfolgt die Aufgabe zur Post in Verlängerung der Versendungsfrist an dem diesen Tag vorgehenden Werktag.
- (4) Hat ein Wahlberechtigter die Wahlunterlagen nicht erhalten, kann er diese bis zum Ende der Wahlfrist bei der Landesgeschäftsstelle der KVT anfordern.



V. Abschnitt **Wahlhandlung**

§ 18 **Ausfüllen der Stimmzettel**

Bei der Wahl kennzeichnet das wahlberechtigte Mitglied der KVT auf dem Stimmzettel durch Kreuze in den dafür vorgesehenen Kreisen, welchem Kandidaten es seine Stimme/n geben will. Die Streichung oder Hinzufügung von Namen ist unzulässig.

§ 19 **Abgabe des Stimmzettels**

- (1) Das wahlberechtigte Mitglied legt den gekennzeichneten Stimmzettel in den Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
- (2) Der verschlossene Umschlag nach Abs. 1 wird zusammen mit der eidesstattlichen Erklärung gemäß § 17 Abs. 2 Buchstabe c) in den Wahlbrief gelegt. Dieser wird verschlossen.
- (3) Der Wahlbrief muss spätestens am letzten Tag der Wahlfrist beim Wahlausschuss bis 24.00 Uhr eingegangen sein (Poststempel).

VI. Abschnitt **Feststellung des Wahlergebnisses**

§ 20 **Ermittlung des Wahlergebnisses**

- (1) Rechtzeitig eingehende Wahlbriefe werden sofort nach Eingang mit einem Eingangsstempel versehen und ungeöffnet aufbewahrt.
- (2) Der Wahlausschuss ermittelt unmittelbar nach Ablauf der Wahlfrist das Wahlergebnis nach Maßgabe der folgenden Absätze.
- (3) Der Wahlausschuss stellt auf Grund der auf dem Wahlbrief vermerkten Nummer aus dem Wählerverzeichnis die Wahlberechtigung des Absenders fest. Die Wahlbriefe werden nach Ärzten und Psychotherapeuten geordnet. Die Zahl derjenigen, die von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht haben, wird ermittelt. Im Anschluss daran werden die Wahlbriefe geöffnet, die eidesstattlichen Erklärungen in den Wahlbriefen überprüft, die Stimmzettelumschläge entnommen und in vorher versiegelte Wahlurnen geworfen, getrennt für Ärzte und Psychotherapeuten.
- (4) Nachdem sämtliche Stimmzettelumschläge in die Wahlurnen gegeben wurden, werden sie diesen entnommen, geöffnet und die auf die einzelnen Listen und Kandidaten entfallenden Stimmen festgestellt. Der Wahlausschuss hat die abgegebenen Stimmzettel zu prüfen und über deren Gültigkeit zu entscheiden. Es ist eine Zählliste zu führen. In ihr ist der Inhalt eines gültigen Stimmzettels sofort zu vermerken. Diese Listen sind vom Wahlleiter zu unterzeichnen.

§ 21 Ungültige Stimmen

Jede Veränderung des Stimmzettels - mit Ausnahme der Wahlhandlung gemäß § 18 - führt zur Ungültigkeit der Stimmabgabe.

§ 22 Wahlniederschrift

Über die Ermittlung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muss enthalten:

1. die Zahl der Wahlberechtigten der KVT, getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten,
2. die Zahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Ärzten und Psychotherapeuten,
3. die Zahl der gültigen Stimmen der Ärzte sowie die Zahl der ungültigen Stimmen der Ärzte,
4. die Zahl der gültigen Stimmen der Psychotherapeuten sowie die Zahl der ungültigen Stimmen der Psychotherapeuten,
5. die Namen der in die VV gewählten Vertreter (Bezeichnung der jeweiligen Liste).

Sie ist von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen. Die Zähllisten nach § 20 Abs. 4 Satz 3 sind dieser Niederschrift beizufügen.

§ 23 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Das amtliche Wahlergebnis und die sich hieraus ergebende Zusammensetzung der Vertreterversammlung werden vom Wahlleiter mit Festsetzung des als Bekanntgabedatum geltenden Stichtages im „Rundschreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen“ bekanntgemacht. Der Wahlleiter setzt die Gewählten unmittelbar nach Feststellung des Wahlergebnisses schriftlich von ihrer Wahl in Kenntnis. Erklärt ein Gewählter nicht innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang der Benachrichtigung dem Wahlausschuss gegenüber, dass er die Wahl ablehnt, so gilt die Wahl als angenommen.

§ 24 Verfahren bei Nichtannahme der Wahl oder beim Ausscheiden von Mitgliedern aus der Vertreterversammlung

Lehnt ein gewähltes Mitglied der Vertreterversammlung die Wahl ab oder scheidet aus anderen Gründen aus, so rückt der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl derselben Liste wie der ausscheidende Kandidat nach. Existiert kein Nachfolgekandidat, bleibt dieser Sitz unbesetzt.



VII. Abschnitt **Schlussbestimmungen**

§ 25 **Wahlanfechtung**

- (1) Jeder Wahlberechtigte kann binnen 14 Tagen nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach § 23 die Wahl wegen Verletzung der Wahlordnung schriftlich beim Wahlleiter anfechten.
- (2) Die Anfechtung kann nur darauf gestützt werden, dass
 - a) ein Vertreter nicht wählbar gewesen sei oder
 - b) wesentliche Fehler bei der Vorbereitung, der Durchführung der Wahl oder der Feststellung des Wahlergebnisses unterlaufen seien und dadurch die Verteilung der Sitze in der Vertreterversammlung beeinträchtigt worden sei.
- (3) Über die Wahlanfechtung entscheidet innerhalb von 1 Monat nach Ablauf der Anfechtungsfrist nach Abs. 1 ein erweiterter Wahlausschuss. Diesem gehört neben den Mitgliedern gemäß § 6 Abs. 2 eine zum Richteramt befähigte Person an, die vom Vorstand der KVT berufen wird. Die Bestimmungen des § 7 gelten entsprechend.
- (4) Wird die Ungültigkeit der Wahl im Ganzen ausgesprochen, so wird eine Neuwahl angeordnet. Sie ist innerhalb einer Frist von 8 Wochen nach der Ungültigkeitserklärung bekanntzumachen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung. Wird die Ungültigkeit der Wahl nur für eine Gruppe (Ärzte, Psychotherapeuten) ausgesprochen, so bleibt die Neuwahl auf diese Gruppe beschränkt.

§ 26 **Wahlkosten**

Die mit der Durchführung der Wahl der Vertreterversammlung verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für den Wahlausschuss, trägt die KVT.

§ 27 **Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen sind an die Landesgeschäftsstelle der KVT zur Aufbewahrung zu geben und dort mindestens bis zum Ablauf der Amtszeit der jeweils gewählten Vertreterversammlung, d. h. bis zum Abschluss der Neuwahl, aufzubewahren.

§ 28 **In-Kraft-Treten**

Diese Wahlordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am ersten Tag des Monats nach Veröffentlichung im „Ärztblatt Thüringen“ in Kraft.